



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Migration und Integration	22.04.2022	2022/142

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	09.05.2022
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	16.05.2022

Tagesordnungspunkt 11

Sachstand Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Vorberatung

Sitzung Sozialausschuss am 9. Mai 2022

Über das Ergebnis der Vorberatung wird direkt in der Sitzung berichtet.

Sachverhalt

Zum 1. April 2022 leben 7.741 Geflüchtete im Landkreis Konstanz. Hiervon sind 839 Personen in den 13 Gemeinschaftsunterkünften und einer Notunterkunft des Landkreises untergebracht.

Die Belegung der Unterkünfte zum 31. März 2022 kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zugangssituation

Die Zugänge in den letzten sechs Monaten in den Landkreis Konstanz stellen sich folgendermaßen dar:

Monat / Jahr	Oktober 2021	November 2021	Dezember 2021	Januar 2022	Februar 2022	März 2022
Zugänge	70	121	87	51	61	280

Aufnahme ukrainischer Geflüchteter

Insgesamt wurden im Landkreis Konstanz nach Kenntnisstand des Landkreises bis zum 21. April 2022 1 833 Ukrainische Geflüchtete aufgenommen. Diese haben sich bei den Ausländerbehörden gemeldet. Seit Februar 2022 hat der Landkreis Konstanz bis dato 417 ukrainische Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften aufgenommen:

Februar 2022	März 2022	Bis 22. April 2022	Gesamt
5	196	216	417

Seit April 2022 werden die ukrainischen Flüchtlinge nach einer separaten Quote auf die Landkreise verteilt. Die Quote des Landkreises Konstanz liegt bei 2,59 %.

Jeweils zu Wochenbeginn wird die Aufnahmeverpflichtung der laufenden Woche mitgeteilt.

Kalenderwoche 15: 49 Personen

Kalenderwoche 16: 50 Personen

Kalenderwoche 17: 65 Personen

Besonderheiten im Verfahren bei ukrainischen Geflüchteten

- Richtlinie zum Massenzustrom löst Aufenthaltsrecht nach §24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus
Hierdurch ist eine Aufnahme ohne Asylverfahren möglich. Es besteht keine Verpflichtung diese Regelung in Anspruch zu nehmen. Ein visumsfreier Aufenthalt ist bis zu 90 Tage, mit Verlängerungsoption für weitere 90 Tage, möglich.
- Keine Registrierung/ED-Behandlung
Die Geflüchteten werden im Regelfall nicht durch die Landeserstaufnahmestellen registriert, gesundheitsuntersucht oder erkennungsdienstlich behandelt. Dies muss vor Ort eigenständig erfolgen.
- Direktaufnahme in privatem Wohnraum oder einer Gemeinschaftsunterkunft (GU)
Direkte Aufnahmen in privaten Wohnraum sind möglich.
Der Landkreis ist verpflichtet Hilfesuchende direkt in die GU aufzunehmen.

- Berechtigung zum Auszug aus der GU

Direkt nach der Aufnahme ist ein Auszug in die Anschlussunterbringung möglich.

Viele private Vermieterinnen und Vermieter sowie die Kommunen nehmen die Geflüchteten im Regelfall sehr zügig ab.

- Keine Wohnsitzauflage

Es besteht aktuell für die Geflüchteten keine Verpflichtung in einem bestimmten Landkreis oder einer bestimmten Kommune ihren Wohnsitz zu nehmen.

Daraus ergeben sich häufige und schnelle Wohnsitzwechsel.

- Zugang zum Arbeitsmarkt und Förderangeboten

Nach Erhalt der sogenannten Fiktionsbescheinigung der Ausländerbehörde ist ein Zugang zu Integrationsangeboten, insbesondere zu Sprachkursen, möglich. Eine Arbeitsaufnahme ist ebenfalls sofort möglich.

- Rechtskreiswechsel bei der Leistungsgewährung ab 1. Juni 2022

Zum Juni 2022 ist ein Zuständigkeitswechsel bei den Leistungszahlungen vorgesehen. Die Leistungen sollen dann nicht mehr über das Referat Leistung, Amt für Migration und Integration nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt werden, sondern über das Jobcenter nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise über das Sozialamt nach dem Sozialgesetzbuch XII. Rechtliche Regelungen sind bis dato noch nicht vorhanden.

- Diverse Vergünstigungen gegenüber anderen Flüchtlingen und Sozialleistungsbeziehende

Insbesondere die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist für ukrainische Geflüchtete kostenfrei.

Weitere kostenfreie Angebote, wie beispielsweise SIM-Karten oder ähnliches, werden zusätzlich von Dritten angeboten.

- Haustiere

Einige Flüchtlinge bringen ihre Haustiere mit.

Veränderungen bei den Gemeinschaftsunterkünften

Um den weiteren Zustrom an Geflüchteten mit Wohnraum versorgen zu können sind im März 2022 folgende Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises in Betrieb gegangen:

- Stockach, Zozznegger Straße (160 Plätze)
- Rielasingen-Worblingen, Roseneggstraße (35 Plätze)
- Singen, Fittingstraße (39 Plätze)
- Notunterkunft Leichtbauhalle Konstanz, Byk-Gulden-Straße (36 Plätze)

Folgende Notunterkunftskapazitäten wurden bis April 2022 fertiggestellt, um etwaige stärkere Flüchtlingszugänge aufnehmen zu können:

- Kreissporthalle Konstanz, Zeppelin-Gewerbe-Schule (180 Plätze)
- Kreissporthalle Radolfzell, Mettnau (180 Plätze)

Am Ausbau weiterer Kapazitäten, insbesondere in festen Unterkünften, wird gearbeitet.

Gemeindequote

Die aktuelle Gemeindequote kann der Anlage 2 entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Über die aktuellen Entwicklungen wird in der Sitzung berichtet.

Anlagen

Anlage 1 – Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte zum 31. März 2022

Anlage 2 – Gemeindequote zum 1. April 2022